

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

in der Fassung vom 01.01.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 03.02.2016 eine 1.Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.2014 beschlossen:

§ 1. Steuererhebung

Die Gemeinde Eningen unter Achalm erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2. Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3. Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
 1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
 4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Darts-Spielgeräte,
 5. Personal Computer, die Zugang zum Internet beschaffen (Internet-PCs).

§ 4. Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs.2 obliegt.

§ 5. Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit Ende der Steuerpflicht.

§ 6. Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Bereitstellen von Spielgeräten nach § 2 wird
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis und einem Mindeststeuersatz pro Gerät erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronische Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen Fehlbetrag/-geld abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld),
 - b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und dem Aufstellungs-ort erhoben (Stückzahlmaßstab).
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellorts innerhalb der Gemeinde Eningen unter Achalm ist ein Zählwerkausdruck mit allen Angaben (§ 11 Abs. 2) für den Zeitraum der Aufstellung für den jeweiligen Aufstellungsort zu erstellen und in den jeweiligen Zeilen der Steuererklärung der Gemeinde Eningen unter Achalm einzutragen.

Falls ein Aufsteller im laufenden Abrechnungsmonat sein(e) Gerät(e) vollständig entfernt ist dieses ebenfalls in die vorgegebenen Zeilen auf der Steuererklärung einzutragen unter Beifügung der jeweiligen Zählwerkausdrucke.

Wenn die Schankwirtschaft oder die Spielhalle für einen Zeitraum innerhalb des Monats (Urlaub, Renovierungsarbeiten etc.) geschlossen bleibt ist dieses entsprechend auf der Steuererklärung unter Beifügung der Zählwerkausdrucke einzutragen.

§ 7. *Steuersatz*

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 vom Hundert** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Die Mindeststeuer beträgt je Spielgerät und Kalendermonat in

- | | |
|--|----------|
| a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 90,00 € |
| b) an sonstigen Orten | 50,00 €. |
| | |
| (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät | |
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichem Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 90,00 € |
| b) an sonstigen Orten | 50,00 € |

§ 8. *Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung*

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis gemäß § 6 Abs. 1 – getrennt nach Spielgeräten anhand eines von der Gemeinde Eningen unter Achalm vorgeschriebenen Vordrucks mitzueilen (Steuererklärung).
- (2) Erfolgt keine Steuererklärung wird das Einspielergebnis geschätzt und das Schätzergebnis der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Kalendermonat das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorhergegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.
- (4) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9. Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10. Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Abschaffung (Entfernung) eines Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei einer Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Frist zur Abmeldung von Spielgeräten versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

§ 11. Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde Eningen unter Achalm ist berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Eningen unter Achalm beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen oder ihm Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke mit allen Angaben des Spielgeräts (eine entsprechende Auflistung der erforderlichen Positionen kann im Steueramt angefordert werden) und andere Unterlagen auszuhändigen (Rechtsgrundlage AO §§ 370 & 167). Falls der Steuerschuldner keine Zählwerkausdrucke wie vom Steueramt verlangt vorlegt, kann das Steueramt eine Steuerschätzung vornehmen.
- (3) Das Steueramt der Gemeinde Eningen unter Achalm hat das Recht bei begründeten Verdacht das Zählwerkausdrucke manipuliert, nicht vollständig ausgelesen wurden oder nicht lesbar sind unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vor Ort die notwendigen Zählwerkausdrucke zu erstellen und ein Gutachten erstellen zu lassen. Die Kosten für den Sachverständigen werden dem Steuerschuldner auferlegt.

§ 12. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsgrundlage entsprechend § 8 Abs. 3 nicht ermittelt,
 3. entgegen § 10 Absatz 1 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unvollständig durchführt,
 5. trotz Aufforderung nach § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Eningen unter Achalm, den 04.02.2016

Alexander Schweizer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.